

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 17

Freitag, 31.07.2020

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 52/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Umbau eines Carports zu Wohnraum“ auf dem Grundstück Flurnr. 3024 der Gemarkung Ebersberg
- 53/44 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Wasserversorgung der Marktgemeinde Markt Schwaben, Landkreis Ebersberg; Verfahren zur Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für den auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11, Gemarkung Anzinger Forst, bestehenden Brunnen III
- 54/44 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Wasserversorgung der Marktgemeinde Markt Schwaben, Landkreis Ebersberg; Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem bestehenden Brunnen III auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11, Gemarkung Anzinger Forst



52/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2020-2213) erlässt für das Bauvorhaben „**Umbau eines Carports zu Wohnraum** “ auf dem Grundstück Flurnr. 3024 der Gemarkung Ebersberg folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 24.04.2020, eingegangen am 29.06.2020

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 4.

Es wurden Befreiungen erteilt.
(Ziff. II bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 28.07.2020
Ingrid Meier



53/44

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Wasserversorgung der Marktgemeinde Markt Schwaben, Landkreis Ebersberg;
Verfahren zur Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für den auf dem Grundstück Fl.-
Nr. 11, Gemarkung Anzinger Forst, bestehenden Brunnen III**

Im Rahmen der Überprüfung des mit Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 08.12.1998 festgesetzten Wasserschutzgebietes für den Brunnen III der Marktgemeinde Markt Schwaben hat das beauftragte Ingenieurbüro IGwU festgestellt, dass sich auf der Grundlage neuer Erkenntnisse Änderungen am Umgriff und an der Zonierung des bestehenden Wasserschutzgebietes ergeben.

Die Regelungen in § 3 der Schutzgebietsverordnung vom 08.12.1998 entsprechen ebenfalls nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Um einen ausreichenden hygienischen Schutz für die Trinkwasserversorgung sicherzustellen, soll das Wasserschutzgebiet für den Brunnen III nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG durch den Erlass einer aktuellen Schutzgebietsverordnung neu festgesetzt werden.

Im Zuge dessen sollen bestimmte Handlungen, die die Wasserversorgung beeinträchtigen können, verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden.

Das geplante Wasserschutzgebiet umfasst den folgenden Bereich:

Fassungsbereich (Zone I):

11 t, Gemarkung Anzinger Forst

Engere Schutzzone (Zone II):

10 t, 11 t, 17, 18 t, Gemarkung Anzinger Forst

Weitere Schutzzone A (Zone IIIA):

18 t, 23, 24, 25t, 28 t, 29, 30, 34 t, 35, 36, 37 t, 40 t, 41, 42, 43 t, 45 t, 45/4 t, Gemarkung Anzinger Forst

Weitere Schutzzone B (Zone IIIB):

138 t, 139, 139/2, 140, 141, 144, 145, 146, 147, 149 t, 150, 151, 152, 153, 153/2, 154 t, Gemarkung Anzinger Forst

Von den mit „t“ bezeichneten Grundstücken liegen nur Teilbereiche im Wasserschutzgebiet.

Gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG und Art. 73 Abs. 3 bis 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Pläne über das Vorhaben, insbesondere der Entwurf der Schutzgebietsverordnung und ein Lageplan, aus dem sich der Umgriff des Wasserschutzgebietes ergibt sowie das Gutachten des amtlichen Sachverständigen im Schutzgebietsverfahren (Wasserwirtschaftsamt Rosenheim) vom 26.05.2020 liegen in der Zeit von **10.08.2020 – 09.09.2020** während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde (Raum U.15), aus und können dort



eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage bitten wir um vorherige Terminvereinbarung über Tel. 08092/823-486 oder wasser@lra-ebe.de.

In dem genannten Zeitraum sind die o.g. Unterlagen zudem über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg <https://lra-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/> abrufbar (Art. 27a BayVwVfG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die ausgelegten Papierunterlagen für das Verfahren verbindlich sind.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diese Verordnung einzulegen.

2. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens

zum **23.09.2020**

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen das Vorhaben Einwendungen erheben. Die anerkannten Vereinigungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben ebenfalls Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail), sind unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **23.09.2020**, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3, Satz 6 BayVwVfG).
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigter sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.



Ebersberg, den 31.07.2020

gez.
Veronika Schöberl
Untere Wasserrechtsbehörde

54/44

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Wasserversorgung der Marktgemeinde Markt Schwaben, Landkreis Ebersberg;
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die
Grundwasserentnahme aus dem bestehenden Brunnen III auf dem
Grundstück Fl.-Nr. 11, Gemarkung Anzinger Forst**

Mit Antragsunterlagen des Ingenieurbüros IGwU vom 17.12.2018 (geändert am 25.06.2019 und 12.05.2020) beantragte die Marktgemeinde Markt Schwaben die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach §§ 8 i.V.m. 10 WHG für die Grundwasserentnahme aus dem bestehenden Brunnen III auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11, Gemarkung Anzinger Forst (gemeindefreies Gebiet), in Höhe von 90 l/s, 4.500 m³/d und 1.150.000 m³/a.

Die Entnahme dient der Versorgung der Marktgemeinde mit Trink- und Brauchwasser.

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde durch das Landratsamt Ebersberg gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung wurde der Öffentlichkeit separat über das UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Pläne über das Vorhaben sowie das Gutachten des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Rosenheim) vom 26.05.2020 liegen in der Zeit von **10.08.2020 – 09.09.2020** während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde (Raum U.15), aus und können dort eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter 08092/823-486 oder wasser@lra-ebe.de.

In dem genannten Zeitraum sind die o.g. Unterlagen zudem über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg <https://lra-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/> abrufbar (Art. 27a BayVwVfG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die ausgelegten Papierunterlagen für das Verfahren verbindlich sind.



Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

- vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannte Umweltschutzvereinigungen)
- sonstigen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

2. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens

zum **23.09.2020**

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen das Vorhaben Einwendungen erheben.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail), sind unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **23.09.2020**, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Anerkannte Umweltschutzvereinigungen sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme gerechnet werden kann. Bleibt eine Äußerung aus, geht das Landratsamt Ebersberg davon aus, dass die Umweltschutzvereinigung keine Stellungnahme abgeben möchte.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen vor dem Erörterungstermin) abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigter sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.



Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Ebersberg, den 31.07.2020

gez.
Veronika Schöberl
Untere Wasserrechtsbehörde